

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2014 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17: Umgang der Steuerverwaltung mit den
elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/5917 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. unberechtigte Datenübermittlungen durch Schlüssigkeits- und Sicherheitsprüfungen auszuschließen;*
- 2. die den Arbeitgebern obliegenden Pflichten elektronisch zu überwachen;*
- 3. die übermittelten Daten dem jeweiligen Arbeitnehmer anhand der – zuvor überprüften – Identifikationsnummer maschinell präzise zuzuordnen;*
- 4. Korrekturen ausschließlich dann zuzulassen, wenn Datensätze erkennbar unzutreffend übermittelt wurden;*
- 5. bisher nicht erkannte Pflichtveranlagungsfälle der Besteuerung zuzuführen und dazu baldmöglichst ein maschinelles Verfahren zu realisieren;*
- 6. einen umfassenden Lohnsteuerabgleich durchzuführen;*
- 7. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2015 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 14. September 2015, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Bislang erfolgt hinsichtlich der Steuernummer des Arbeitgebers lediglich eine technische Schlüssigkeitsprüfung in Bezug auf die Prüzziffer. Seit Einführung der authentifizierten Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen (eLStB) ab 2009 kann der Übermittler der eLStB allerdings über seine Account-ID festgestellt werden.

Nach Umsetzung der in KONSENS eingebrachten Aufgabenanmeldung (AAnm) K-130041 wird es den Finanzämtern oder entsprechend berechtigten Benutzerkreisen möglich sein, alle zu einer Account-ID übermittelten eLStB aufzulisten. Durch die weitere AAnm K-130042 wird den Finanzämtern zudem ein unmittelbarer Zugriff auf die Authentifizierungsdaten (Darstellung der zu einer Account-ID hinterlegten Registrierungsinformationen) ermöglicht.

Zur Umsetzung der AAnm K-130041 und K-130042 wurde das Lastenheft (LH) „ELFE Dialog – eDaten Suche LStB anhand Arbeitgeber-Steuernummer“ erstellt und abgestimmt. Mit der Erstellung des Pflichtenheftes (PH) wurde begonnen. Eine Bereitstellung in KONSENS ist mit UNIFA 6.3 zum 30. März 2016 vorgesehen und somit ein Einsatz in Baden-Württemberg ab Mitte 2016 möglich.

Ergänzend hat die OFD Karlsruhe mit dem Verfahrensmanagement RMS (Komponente KMV) sowie der Fachgruppe KMV die Frage der Vermeidung unberechtigter Übermittlungen von eLStB erörtert. Sowohl aus technischer wie auch aus fachlicher Sicht ist der technischen Konsolidierung der Datenhaltungssysteme eSpeicher und KMV-Speicher Vorrang einzuräumen. Wesentliche Leistungen werden in 2015 erbracht. Fachlich sinnvolle Schlüssigkeits- und Sicherheitsprüfungen werden auf Basis der konsolidierten Datenlandschaft konzipiert und realisiert. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Zu Ziffer 2:

Die elektronische Überwachung der den Arbeitgebern obliegenden Pflichten erfolgt im Verfahren RMS Lohnsteuerabgleich in der Version 2.0 (RMS LStAbgleich), welches in Baden-Württemberg seit Januar 2015 technisch im Einsatz ist. Dieses Verfahren beinhaltet verschiedene Regelwerke, die zeitlich abgestuft zum Einsatz kommen. Für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2012 wurde bereits mit der Version 1.0 des Verfahrens RMS LStAbgleich eine entsprechende Auswertung durchgeführt und den Finanzämtern zur Bearbeitung übersandt. Hierbei wurde im Rahmen der Prüfung durch die Finanzämter festgestellt, dass in zahlreichen Fällen eine Überprüfung nicht notwendig gewesen wäre, da der betroffene Arbeitgeber seinen Übermittlungspflichten nachgekommen war. Mit dem Einsatz von RMS LStAbgleich 2.0 bzw. der Nachfolgeversion LStAbgleich 2.1 sollen nach Angaben des auftragnehmenden Landes verbesserte Auswertungsroutinen zur Verfügung stehen, die eine zielgerichtete Überprüfung von Steuerfällen ermöglichen.

Im Laufe des Jahres 2015 ist ein Aufgriff der Steuerfälle ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 geplant, bei denen für einen Arbeitgeber zwar Lohnsteueranmeldungen, aber keine Lohnsteuerbescheinigungen und umgekehrt übermittelt wurden. Mit der Weitergabe der Auswertungen an die Finanzämter ist beabsichtigt, das Verfahren auf seine Wirksamkeit hin zu verifizieren.

Ein vollständiger Einsatz des Verfahrens RMS LStAbgleich mit allen bestehenden Regelwerken ist fachlich erst sinnvoll, wenn sich auch das zu Ziffer 1 genannte Verfahren „ELFE Dialog – eDaten Suche LStB anhand Arbeitgeber-Steuernummer“ im Einsatz befindet.

Darüber hinaus soll den Finanzämtern durch das Verfahren „RMS LStAbgleich: Benutzeroberfläche ELLA – Stufe 1“ eine entsprechende Anwenderoberfläche im

Verfahren KONSENS Dialog zur Verfügung gestellt werden. Das entsprechende LH wurde zwischenzeitlich abgestimmt und mit der Erstellung des PH begonnen. Die Bereitstellung in KONSENS ist weiterhin im Rahmen von UNIFA 6.3 zum 30. März 2016 (Einsatz in BW voraussichtlich Mitte 2016) vorgesehen. Bis zur Umsetzung steht weiterhin ein Landesverfahren zur Erzeugung von Listen in Form von PDF-Dokumenten zur Verfügung.

Mit der AAnm K-150026 wurden zudem die Anforderungen zur Überprüfung der in einer eLStB enthaltenen persönlichen Identifikationsnummer (IdNr. – § 139 b AO) präzisiert. Die verifizierte IdNr. wird hierbei als Basis für den Zuordnungsprozess der einzelnen elektronischen Mitteilung genutzt. Eine Realisierung soll nach derzeitigem Stand bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Auf Basis der LH „KMV Einheitlicher Zugriff auf elektronische Mitteilungen“ und „Steuerung und Auswertung elektronischer Mitteilungen“ sind aktuell folgende Leistungen in Realisierung:

Ab dem VZ 2016 wird für die eLStB das im Verfahren KMV standardisierte Korrektur- und Stornierungsverfahren eingeführt. Dies dient auch der Umsetzung der Regelungen in § 41c Absatz 3 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Schnittstellenanpassungen (Entwurf für die eLStB 2016, Stand: 24. Februar 2015) wurden den Softwareherstellern bekanntgegeben. Mit der Produktivsetzung sind erstmalig übermittelte eLStB als „Neu“ und korrigierte bzw. berichtigte eLStB als „Korrektur“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus erhält jede eLStB ein eindeutiges Identifikationsmerkmal (sog. KmId). Bei Übermittlung einer korrigierten bzw. berichtigten eLStB muss insoweit die KmId der zu korrigierenden eLStB angegeben werden. Gleiches gilt, wenn eine eLStB storniert werden soll. Für eLStB bis VZ 2015 bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Voraussichtlich ab dem VZ 2017 sollen die eLStB unmittelbar in den KMV-Speicher eingespielt werden. Damit werden wesentliche Teile der Konsolidierung von eSpeicher und KMV-Speicher in Bezug auf die eLStB vollzogen. Mit einem einheitlichen Datenhaltungssystem (KMV-Speicher) kann deutlich mehr Verfahrenssicherheit erreicht werden. Zudem ist der KMV-Speicher im Design moderner als der eSpeicher und kann daher besser mit der Fülle von eingehenden Daten umgehen. Folgeverfahren wie zum Beispiel der Dialog benötigen nur noch einen Zugriff auf den Speicher statt 2 Zugriffe auf KMV- und eSpeicher. Das verschlankt den Betriebsablauf und bringt Betriebssicherheit. Etwaige neue funktionale Anforderungen können besser platziert werden, wenn alle eDaten nach der gleichen Systematik aufgebaut sind. Die für einen eDatentyp entwickelten Leistungen können auch für andere eDatentypen verwendet werden.

Zu Ziffer 4:

Aufgrund der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 13. November 2012, BStBl 2013 II S. 929) erfolgten Ergänzung des § 41c Absatz 3 EStG um die Sätze 4 bis 6 durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) kann der Arbeitgeber seit dem VZ 2014 neben der Korrektur unzutreffend übermittelter eLStB auch in Fällen, in denen sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat und für die Lohnsteuer einbehalten wurde, zur Minderung der einzubehaltenden oder zu übernehmenden Lohnsteuer berichtigte eLStB übermitteln. Ab dem VZ 2016 hat der Arbeitgeber die berichtigte eLStB mit dem Merker „Korrektur“ zu kennzeichnen. Bezüglich der Einführung des Korrektur- und Stornierungsverfahrens im Bereich der eLStB ab VZ 2016 wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Zu Ziffer 5:

In analoger Anwendung des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2012 wurden die noch nicht verwendeten eLStB der VZ 2007 bis 2008 daraufhin untersucht, ob aufgrund eines vorliegenden Pflichtveranlagungstatbestandes eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung sowie eine Veranlagung durchzuführen ist. Mit Verfügung der OFD Karlsruhe vom 3. September 2014, O 1555/67 – OPH 315, wurden die Finanzämter angewiesen, die betroffenen Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern, die Abgabe zu überwachen und gegebenenfalls eine Veranlagung im Wege einer Schätzung durchzuführen.

Für VZ ab 2009 war bislang auf Grundlage der AAnm K-130039 der Einsatz eines KONSENS-Verfahrens zur Auswertung von eLStB im Hinblick auf Pflichtveranlagungstatbestände geplant. Die Bereitstellung des Verfahrens war ursprünglich für Anfang 2014 vorgesehen, wurde jedoch mittlerweile aufgrund von Verzögerungen in der Entwicklung auf den 30. November 2016 verschoben. Aufgrund dieser eingetretenen Verzögerung besteht die Absicht der OFD Karlsruhe, die Überprüfung für den VZ 2009 und den VZ 2010 – entsprechend der bisherigen Vorgehensweise – durch den Einsatz eines Landesverfahrens durchzuführen.

Darüber hinaus hat BW die AAnm K-140015 eingebracht. Mit dieser wird eine Modernisierung des MÜSt-Erinnerungsverfahrens (Maschinelle Überwachung der Steuerfälle) angestrebt. Ziel ist es, Pflichtfälle unmittelbar nach Ablauf des VZ zu ermitteln und dann im herkömmlichen MÜSt-Verfahren zu überwachen ohne gesonderten Rechenlauf. Mit der Erstellung des LH wurde bereits begonnen. Die AAnm ergänzt die bereits im LH „Steuerung und Auswertung von elektronischen Mitteilungen“ formulierte Anforderung nach einer unmittelbar bei Eingang von elektronischen Mitteilungen – wie beispielsweise den eLStB – notwendigen risikoorientierten Überprüfung. Auf dieser Grundlage soll beim Eingang einer eLStB in steuerlich geführten Fällen eine Meldung vom Verfahren KMV an das Verfahren MÜSt erfolgen, wenn seitens KMV eine Notwendigkeit zur Abgabe einer Steuererklärung festgestellt wurde. Das Verfahren MÜSt überwacht sodann die zeitnahe Abgabe der Steuererklärung. Bei steuerlich nicht geführten Fällen erfolgt gegebenenfalls ein notwendiger Zugriff unmittelbar über das Verfahren KMV.

Zu Ziffer 6:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2 wird verwiesen.